

Frauenring Breisgau
im Deutschen Frauenring e.V.

Satzung

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Frauenring Breisgau im Deutschen Frauenring e.V.“. Der Sitz ist Freiburg i. Br. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2: Zweck und Ziele

1. Der Frauenring Breisgau ist ein überparteilicher und überkonfessioneller Verein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich
 - a. der Förderung der Aus- und Weiterbildung der Frau,
 - b. der internationalen Gesinnung, der Toleranz und Völkerverständigung,
 - c. dem sozialen Engagement in Gesellschaft und Familie,
 - d. der politischen Bildung und der gleichberechtigten Arbeit der Frau in den Bereichen Familie, Erwerbsleben und Öffentlichkeit,
 - e. der Stärkung des Einflusses der Frau in Politik, Recht, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch staatsbürgerliche Veranstaltungen jeglicher Art wie Tagungen, Seminare, Arbeitskreise und durch internationale Begegnungen und Zusammenarbeit.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Frauenrings Breisgau kann werden, wer sich zu seinen Zielen bekennt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vor Jahresende abgegeben werden muss,
 - c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Interessen des Verbandes zuwider handelt.

Der Antrag auf Ausschluss muss schriftlich gestellt und begründet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig.
3. Der Verein kann Mitglieder, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind nicht beitragspflichtig und gelten als „nichtzahlende Mitglieder“.

§ 4: Organe

Die Organe des Frauenrings Breisgau sind

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§5: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende, Kassiererin, Schriftführerin, Beisitzerin.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden. Jede ist einzeln vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird alle 3 Jahre durch die Ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so folgt die Ergänzung aus der Wahlliste in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen. Ist die Wahlliste erschöpft, kann der Vorstand eine Zuwahl vornehmen.

6. Der Vorstand tritt mindestens 4 Mal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder Stellvertretende Vorsitzende sowie 2 weitere Mitglieder, also insgesamt 3 Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die der Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
7. Der Vorstand kann zu Vorstandssitzungen auch die Mitglieder des Vereins oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachverständige Personen aus dem Mitgliederkreis einladen.

§ 6: Die Mitgliederversammlung

1. Jährlich ein Mal ist eine Ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung dazu muss unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher schriftlich zugehen. Ist dies Frist eingehalten, ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat zum Gegenstand
 - a. Jahresbericht des Vorstands;
 - b. Jahresbericht der Kassiererin;
 - c. Bericht der Kassenprüferin;
 - d. Aussprache über die Berichte;
 - e. Die Wahl der Kassenprüferin, die nicht dem Vorstand angehören darf;
 - f. Die Entlastung des Vorstands.
3. Über die Beschlüsse der Versammlung und die Wahlergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin und der Vorsitzenden oder der Stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies 3 Mitglieder des Vorstands oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter der Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen. Die Vorschriften der Ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 7: Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7: Satzungsänderung

1. Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.
2. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Tagesordnung in vollem Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 9: Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen ist, erfolgen. Der Beschluss muss mit 2/3 aller Mitglieder erfolgen.
2. Ist eine nicht genügende Anzahl von Mitgliedern anwesend und die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss ein neuer Termin innerhalb von 4 Wochen mit firstgerechter Einladung angesetzt werden. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Verein „Deutscher Frauenring, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 10. April 1991 von der Gründungsversammlung beschlossen und wird beim Amtsgericht Freiburg, Registergericht, eingereicht.

79100 Freiburg, Merzhauser Straße 76

Vorliegende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung 2009 einstimmig beschlossen.

79098 Freiburg, Bismarckallee 16; 09.07.09

Eva Schneider-Borgmann, Vorsitzende.